

Zur Problematik der Archivierung archäologischer Funde

Michael M. Rind

Zusammenfassung – Die Archivierung archäologischer Funde in der Bundesrepublik Deutschland ist wegen der Kulturhoheit der Bundesländer nicht einheitlich geregelt. Die Fachämter für Bodendenkmalpflege sind deshalb unterschiedlich ausgestattet und die Verhältnisse mit dem Umgang von Kulturgut aus Ausgrabungen, Surveys und privaten Sammlungen in den einzelnen Bundesländern nicht direkt vergleichbar. Der Autor beschreibt die diesbezüglichen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen auch vor dem Hintergrund der Veränderung der gesetzlichen Grundlagen im Denkmalschutzgesetz seit dem 27. Juli 2013.

Schlüsselwörter – Archivierung, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Bodendenkmalpflege NRW, LWL-Archäologie für Westfalen, Schatzregal, Kulturgut

Abstract – Because of the cultural sovereignty of the federal states, the archiving of archaeological finds in the Federal Republic of Germany is not uniform. The specialized agencies for archaeological heritage management are set up differently from state to state and the handling of cultural property from excavations, surveys and private collections is not directly comparable. The author describes the situation in North Rhine-Westphalia following the changes to the law on the Protection of Monuments since July 27th, 2013.

Key words – Archiving, law for preservation, archaeological preservation, archaeology for the regional association of Westphalia, cultural property

Archivieren, nicht Sammeln

Auf dem 8. Deutschen Archäologiekongress in Berlin (Oktober 2014) wurde im Rahmen der Fachgruppe „Archäologische Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes die Problematik der Archivierung archäologischer Fundstücke thematisiert. Das Leitthema lautete: „Sammlungsstrategien auf dem Prüfstand“. Dabei standen folgende Fragen im Vordergrund: Wie sollen, können oder wollen wir sammeln? Was bewahren wir und für welchen Zeitraum? Können wir selektieren? Wie vernünftig ist das? Was hilft wirklich? Diese Fragen sind zwar nicht neu, haben aber an Aktualität nichts verloren. Bereits 2008 hatte der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA) diese Thematik auf seiner Jahrestagung in Sankelmark mit dem Thema: „Analog und digital – Probleme und Perspektiven der Archivierung und Magazinierung archäologischer Quellen“ diskutiert. Zuvor konnte der Verband 2004 die Kommission „Archäologie und Informationssysteme“ in Bad Bederkesa gründen. Die daraus resultierende Publikation aus dem Jahr 2013 ist bis heute ein wichtiger Sammelband mit dem Resümee einer achtjährigen Tätigkeit: „Vom Umgang mit archäologischen Fachdaten in Denkmalpflege und Forschung“ (WINGHART, 2013). Seit kurzem liegt zudem das Handbuch des Europae Archaeologiae Consilium (EAC) zur Archivierung auch digital im Netz vor (PERRIN U. A., 2014); es ist das Ergebnis eines ARCHES-Projekts unter Leitung

von David Bibby (Archaeological Resources in Cultural Heritage – a European standard). Darin findet sich unter anderem eine Checkliste zur Archivierung; außerdem wird hier erstmals ein gemeinsamer europäischer Standard definiert (BIBBY, 2014; vgl. auch den Beitrag von B. STOLL-TUCKER in diesem Band).

Die „Sammeltätigkeit“ im Rahmen der bodendenkmalpflegerischen Arbeit hat im klassischen Sinne nichts mit gezielt ausgewähltem Sammlungsgut zu tun, denn die Funde aus archäologischem Kontext amtlicher Bodendenkmalpflege werden nicht nach ausgewählten Kriterien eines Sammlungskonzeptes mit einer bestimmten Ausrichtung selektiert. Die in den meisten Fällen durch Bautätigkeiten eher fremdbestimmte bodendenkmalpflegerische Tätigkeit (Rettungsgrabungen) erfolgt nach den unterschiedlichen Denkmalschutzgesetzen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und geht damit dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag nach. Deshalb gilt es noch einmal zu betonen: Bodendenkmalpflegeämter sammeln nicht, sie archivieren!

Und das hat seinen Grund: Gerade der verstärkte Flächenverbrauch z. B. durch Überbauung, Versiegelung, Renaturierung etc. führt zu immer stärker anwachsenden Fundbeständen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) überdecken Siedlungs- und Verkehrsflächen ca. 23 % der gesamten Landesfläche. Allein dort werden täglich etwa 10 ha bisher unverbauter Fläche „verbraucht“. Mit der Einführung des Verursacher- bzw. Veranlasserprinzips (und damit verbunden auch dem verstär-

kten Einsatz von Grabungsfirmen) im Denkmalschutzgesetz von NRW ist seit 2013 ist die Zahl archäologischer Maßnahmen stark angestiegen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Fundkomplexe aus dem Bereich der Bodendenkmalpflege sehr heterogen zusammengesetzt sind. Neben paläontologischen Funden (Fossilien) finden sich in den archäologischen Fundbeständen unterschiedlichste Materialien wie Stein, Metall, Keramik und Glas sowie Knochen, Holz und zahlreiche andere organische Materialien.

Die Übernahme von privat angelegten archäologischen Sammlungen bleibt zumindest für die nordrhein-westfälische Archäologie nicht zuletzt wegen der meist geringen Ankaufsetats eine Ausnahme (z. B. die vom Landschaftsverband Rheinland [LVR] übernommene Sammlung Völker aus Bonn oder die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL] übernommene Sammlung Glüsing aus Münster). Dies bedeutet natürlich nicht zwangsläufig, dass gar keine historisch gewachsenen Privatsammlungen von den archäologischen Museen in Nordrhein-Westfalen übernommen werden können. Im Einzelfall wird man nach einer juristischen Klärung der Eigentumsverhältnisse entscheiden müssen, ob die archäologischen Funde für die Landesarchäologie von Bedeutung sind. Abgesehen von einzelnen Schenkungen, ein zumindest in letzter Zeit auch in Köln relevantes Thema, sind große Privatsammlungen als mögliche Ankaufsobjekte wohl nicht mehr zu erwarten; in der Vergangenheit waren das in Köln z. B. die Sammlungen Diergardt, Nissen und Wollmann.

Historische Entwicklung

Dass das Aufbewahren archäologischer Fundstücke schon seit langem im Fokus von Wissenschaft und Obrigkeit steht, zeigt ein Blick in die Historie Nordrhein-Westfalens. So findet sich in einem Erlass des preußischen Staatskanzlers Fürst Karl August von Hardenberg vom 4. Januar 1820 folgende Passage (FUCHS, 1971, S. 29): „Um die interessanten Fragmente aus der römischen Zeit vor Zerstörung und Zerstückelung sicherzustellen und für ihre künftige Erhaltung zu sorgen, um durch eine genauere Bekanntschaft mit der Vergangenheit die Liebe zum vaterländischen Boden noch zu vermehren, und die gelehrte Welt mit diesen schätzbaren Ueberresten des Alterthums näher bekannt zu machen und durch Beschreibung und Abbildungen ein allgemeineres Interesse für diese Antiquitäten zu erwecken als bis jetzt bei ihrer bisherigen Isolierung geschehen konnte, so habe ich den Hofrath Dorow zum Dirigenten eines

Antiquitäten-Museums in Bonn bestimmt, und ihm die Befugnis ertheilt, für den Zweck der künftig anzustellenden Nachgrabungen, Erhaltung der Alterthümer, Abbildung der interessantesten und Sammlung der disponiblen Kunstwerke für das Museum, die rheinisch-westphälischen Provinzen zu bereisen [...]“.

Europäische Rahmenbedingungen zum archäologischen Erbe

Das Bewahren von Kulturgut liegt seit langem auch im Fokus der europäischen Politik. Lange vor der Konvention von Malta gab es ein sog. Europäisches Kulturabkommen, das in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichnet worden ist:

*„Die unterzeichneten Regierungen der Mitglieder des Europarats,
In der Erwägung, dass der Europarat die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zur Aufgabe hat, insbesondere um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;
In der Erwägung, dass ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen den europäischen Völkern es ermöglichen würde, diesem Ziel näher zu kommen;
In der Erwägung, dass es deshalb wünschenswert ist, nicht nur zweiseitige Kulturabkommen zwischen den Mitgliedern des Europarates abzuschließen, sondern auch gemeinsam zu handeln, um die europäische Kultur zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern [...]“*
(EUROPARAT, 1954)

Darin fanden sich mehrere Artikel, die diese Unterstützung zusichern sollten:

Artikel 1

Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Mehrung ihres Beitrages zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich,
a) *bei ihren Staatsangehörigen das Studium der Sprachen, der Geschichte und der Zivilisation der anderen Vertragsparteien fördern und diesen Vertragsparteien auf ihrem Gebiet Erleichterungen für die Ausgestaltung solcher Studien gewähren;*
a) *bestrebt sein, das Studium ihrer Sprache oder Sprachen, ihrer Geschichte und ihrer Zivilisation im Gebiet der anderen Vertragsparteien zu fördern und deren Staatsangehörigen die Möglichkeit zu geben, sich solchen Studien auf ihrem Gebiet zu widmen.*

Artikel 3

Die Vertragsparteien konsultieren sich im Rahmen des Europarats, um ihr Vorgehen zur Förderung der im europäischen Interesse liegenden kulturellen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Knapp 40 Jahre später wurde das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes in La Valetta/Malta am 16. Januar 1992 verabschiedet (EUROPARAT, 1992; vgl. auch VAN DER HAAS & SCHUT, 2014). Der hier relevante Artikel 1 lautet:

Bestimmung des Begriffs archäologisches Erbe

Artikel 1

1. Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.
2. Zu diesem Zweck gelten als Elemente des archäologischen Erbes alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen,
 - i. i) deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuerfolgen;
 - ii. ii) für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als hauptsächliche Informationsquellen dienen;
 - iii. iii) die sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien befinden.
3. Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.

Archivierung archäologischer Funde in Nordrhein-Westfalen

Inhaltlich arbeiten die archäologischen Institutionen einschließlich der Bau- und Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen seit langem auf dieser ethischen und gesetzlichen Basis. Im Denkmalschutzgesetz NRW zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DAVYDOV, HÖNES, OTTEN & RINGBECK, 2014), das zuletzt im Sommer 2013 überarbeitet worden ist (DAVYDOV & RIND, 2014), sind die Aufgaben der Denkmalpflege klar definiert. So steht im § 1 bezüglich der „Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“: Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wis-

senschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (DAVYDOV, HÖNES, OTTEN & RINGBECK, 2014, 31). Damit ist der Auftrag auch zur Sicherung und Bewahrung des archäologischen Sachgutes inklusive der Konservierung, Restaurierung, Lagerung und Erschließung gegeben. Die langfristige Sicherung des „Wissensarchivs der Geschichte“ anhand archäologischer Funde und deren Grabungsdokumentationen wird hierdurch ermöglicht und umgesetzt, was nur in geeigneten Magazinen bzw. Depots möglich ist.

Die praktische Bodendenkmalpflege in NRW wird von den Ämtern für Bodendenkmalpflege der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie dem Amt für Bodendenkmalpflege im Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln für deren Stadtgebiet hoheitlich durchgeführt. Diese Einrichtungen verfügen über das zur Durchführung archäologischer Maßnahmen notwendige Fachwissen, die dazu erforderlichen Einrichtungen wie z. B. Restaurierungswerkstätten und Archive sowie über das entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachpersonal. Wie sich die Situation in anderen nordrhein-westfälischen Archiven und Magazinen von Museen darstellt, die archäologische Funde beinhalten, kann hier nicht beurteilt werden.

Eine Selektion von archäologischem Fundgut im Sinne einer „Reduktion der Masse“ ist allenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Auswahl findet nach individuellen Kriterien im Einzelfall vor der Einlieferung in die Magazine bzw. Archive statt, etwa bei sehr großem Fundanfall von Schmiedeschlacken oder neuzeitlichem Töpfereischutt (z. B. Dortmund-Groppenbruch). Im Regelfall sind archäologische Funde nicht selektierbar, weil auch die „Geschichte nicht selektierbar ist“ und eine Auswahl als *pars pro toto* immer nur im Einzelfall nach Abwägung aller Kriterien und Rahmenbedingungen stattfinden kann (SCHMAUDER, 2014, S. 6).

Daran schließt sich die Frage nach dem Sinn archäologischen Sammelns an. Es sollten grundsätzlich alle archäologischen Funde, die bei Ausgrabungen geborgen worden sind, archiviert und bewahrt werden, weil die archäologischen Befunde (z. B. Gräber, Siedlungsbefunde, Hortfunde, Gräben, Gruben, Steinsetzungen etc.) nur in unmittelbarer Verbindung mit den archäologischen Funden langfristig interpretierbar bleiben. Hinzu kommt, dass durch neu entwickelte Methoden Funde möglicherweise erst sehr viel später eine Aussagekraft erreichen, die sich zum Zeitpunkt ihrer Bergung noch nicht abzeichnet.

Dies gilt insbesondere für Fragestellungen, die sich nur auf der Grundlage einer breiten Materialbasis beantworten lassen (z. B. wirtschaftsarchäologische [neolithische Steingeräteproduktion, Töpfereibetriebe etc.] oder soziologische und demographische Fragestellungen [Gräberfelder, Siedlungen etc.]). Die Bedeutung von Funden lässt sich daher a priori bei ihrer Auffindung nicht endgültig abschätzen, wie sich etwa am Fallbeispiel des Neandertalers zeigen lässt. Die menschlichen Knochen wurden 1856 im Zuge von Steinbrucharbeiten im Neandertal bei Mettmann gefunden; die Skelettreste hielt man zunächst für die Knochen eines Bären und warf sie achtlos weg. Erst später sammelte man die Funde auf Betreiben des Steinbruchbesitzers wieder ein. Johann Carl Fuhlrott, ein Lehrer aus Wuppertal, interpretierte die Knochen als Reste eines Vormenschen. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hielt ein erbitterter Streit um diese Ansprache als Vormensch an. Bis heute sind die international bedeutenden Knochenfunde Gegenstand der Forschung und erst moderne Analyseverfahren können helfen, neue Erkenntnisse aus den alten Funden zu gewinnen (Krankheitsbilder, Ernährung, DNA etc.). Hätte man seinerzeit die Funde in Unkenntnis über deren Bedeutung weggeworfen, wäre der Wissenschaft ein großer und irreversibler Schaden entstanden.

Zum Themenkomplex archäologischer Quellen zwischen öffentlichem Interesse und privater Verwertung hat der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland 2005 ein wissenschaftliches Kolloquium in Treis-Karden ausgerichtet, dessen Ergebnisse im Archäologischen Nachrichtenblatt 2/2006, Band 11, 99-213 publiziert worden sind.

Zur Situation der Archivierung von Funden und Dokumentationen bei den Landschaftsverbänden in NRW und der Stadt Köln

In Westfalen-Lippe versucht das Fachamt für die Bodendenkmalpflege – die LWL-Archäologie für Westfalen – seit langem, die nötigen Rahmenbedingungen für die langfristige Lagerung archäologischer Objekte zu gewähren und stetig zu verbessern. Eine moderne Lagerhaltung ist zwingende Voraussetzung für die Pflege und die Zugriffsmöglichkeiten in einem archäologischen Archiv. Deshalb ist im Zentralen Fundarchiv in der sog. Speicherstadt in Münster-Coerde unter Federführung des Referates „Zentrale Dienste“ die zeitgemäße Fundverwal-

tung durch die Einführung eines Barcode-Systems (MÜNZ-VIERBOOM, 2011) und die Anschaffung eines Beschriftungsautomaten (MÜNZ-VIERBOOM, 2014) in den letzten Jahren auf den neuesten Stand gebracht worden. Die räumlichen Rahmenbedingungen für die Einlagerung archäologischer Fundstücke in der Münsteraner Speicherstadt sind optimal und erfüllen alle Voraussetzungen für die langfristige Pflege von Funden aller Art.

Im Rheinland gibt es in Analogie zu Westfalen-Lippe eine ebenso strukturierte und digitale Erfassung der archäologischen Funde (SCHMAUDER, 2014). Nach der Anlieferung erfolgt die Vergabe einer Eingangsnummer und die Erfassung der wesentlichen Daten zu Einlieferer, Material, Datierung etc. Nach der Zuteilung eines temporären Standortes folgt die Inventarisierung mit der Vergabe einer Inventarnummer, bestehend aus Jahrgang, Hauptnummer und fortlaufenden Unternummern. Die Datenbank lässt ausgesprochen umfangreiche Recherchemöglichkeiten zu. Im Depot des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in Meckenheim existieren zwei unterschiedliche Raumnutzungen: Hoch- und Schwerlastregale vor allem für Funde aus Stein und Rollregale für Standardkunststoffkisten (Bestand derzeit ca. 200.000 Stück). Im Depot herrscht ein einheitliches Klima mit einer Luftfeuchtigkeit von 50-55 % und einer Temperatur von ca. 18° C. Ausgenommen sind hier das Holzdepot mit einer Luftfeuchtigkeit von 55-60 % und das Metalldepot mit Luftfeuchtigkeit zwischen 40-45 %. Die Einlagerung von Nasshölzern ist ebenfalls möglich.

Die Bestände der archäologischen Bodendenkmalpflege in Köln sind, soweit sie nicht im Römisch-Germanischen Museum, seiner Studiensammlung oder anderen Kölner Museen ausgestellt sind, in mehreren Depots untergebracht. Diese Depots, die sich auf verschiedene Standorte im Stadtgebiet verteilen, erfüllen nur zum Teil die Voraussetzungen moderner Logistik. Das Römisch-Germanische Museum und das zugehörige Studieng Gebäude bereiten gerade eine Generalsanierung vor. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage eines neuen Depots diskutiert, so dass hier mittelfristig Abhilfe geschaffen werden wird. Dabei ist zu beachten, dass die Rettungsgrabungen der Kölner Bodendenkmalpflege teilweise gewaltige Fundmengen ans Tageslicht bringen. Allein im Zuge der archäologischen Ausgrabungen rund um den Bau der Nord-Süd-Stadtbahn Köln kamen zwischen 2003 und 2013 etwa 2,5 Millionen Objekte zutage (TRIER & NAUMANN-STECKNER, 2012).

Die Unterschiede in der Archivierungspraxis der einzelnen Bundesländer sind durch sehr un-

terschiedliche Amtsstrukturen, Denkmalschutzgesetze und allgemeine Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Allein Merkmale wie der Einsatz von Grabungsfirmen, die Existenz von kommunalen Archäologieeinrichtungen, die Sammeltätigkeiten von Sondengängern (Zanier, 2001) und unterschiedlich ausgestattete Fachämter in den einzelnen Bundesländern lassen sich nicht ohne weiteres miteinander vergleichen. Divergierende Ausstattungen und wechselnde Verantwortungsträger und Mitarbeiter sowie damit verbundene Aktivitäten haben bei den einzelnen Institutionen zu heterogenen Mengen an Fundstücken, Grabungsunterlagen und Bilddokumentationen geführt.

Eine weitere Problematik liegt in der Rechtsprechung begründet (für NRW z. B. DAVYDOV, HÖNES, OTTEN & RINGBECK, 2014; DAVYDOV & RIND, 2014; GUMPRECHT, 2003): Hier ist es vor allem das Thema Schatzregal, das zu großen Unterschieden hinsichtlich der mittel- und langfristigen Aufbewahrung von archäologischen Objekten führt. Bei der Betrachtung der in vielen Jahrzehnten entstandenen archäologischen Fundmengen und Dokumentationen muss deshalb die Frage nach den Eigentumsverhältnissen an archäologischen Funden berücksichtigt werden. Nur in Bayern sind die juristischen Verhältnisse noch von der hadrianischen Teilung geprägt: Mangels Schatzregal im Denkmalschutzgesetz gilt die Eigentumsregelung nach §984 BGB. Das Eigentum wird dadurch mit der Auffindung zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte vom Eigentümer des Grundstücks erworben. Fehlende umfassende Schatzregalien führen mitunter aber auch zu Problemen bei der langfristigen Lagerung und damit der wissenschaftlichen Zugänglichkeit. In den Bundesländern mit Schatzregal besteht ein Eigentumsanspruch des Landes; in manchen Bundesländern allerdings eingeschränkt nur für Funde aus Ausgrabungen, was wiederum problematisch ist. Eine deutschlandweite Normierung im Umgang mit archäologischem Fundgut ist daher nicht gegeben und wegen der Kulturhoheit der Bundesländer im föderalen System derzeit auch kaum zielführend.

Literatur

Bibby, D. (2014). Archaeological Resources in Cultural Heritage: A European standard. In V. M. van der Haas & P. A. C. Schut (Hrsg.), *The Valletta Convention: Twenty Years After – Benefits, Problems, Challenges* (EAC Occasional Paper No. 9) (pp. 119-121). Brüssel: Archaeolingua.

Davydov, D., Hönes, E.-R., Otten, T. & Ringbeck, B. (2014). *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar*. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag.

Davydov, D. & Rind, M. M. (2014). Im Zweifel für den Veranlasser? Das alte und neue Recht der Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. *Archäologie in Westfalen-Lippe* 2013, 19-27.

Europarat (1954). *Europäisches Kulturabkommen*. Paris, 19. Dez. 1954. http://www.dnk.de/_uploads/media/133_1954_Europarat_Eupop_Kulturabkommen.pdf [4.6.2015].

Europarat (1992). *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*. La Valletta/Malta, 16. Jan. 1992. http://www.dnk.de/_uploads/media/171_1992_Europarat_archaeologErbe.pdf [4.6.2015].

Fuchs, R. (1971). Zur Geschichte der Sammlungen des Rheinischen Landesmuseum Bonn. In *Rheinisches Landesmuseum Bonn (Hrsg.), Rheinisches Landesmuseum Bonn. 150 Jahre Sammlungen 1820–1970* (S. 1-158). Bonn: Rheinland-Verlag.

Gumprecht, A. (2003). Rechtsverhältnisse an ausgegrabenen Funden in NRW – Schatzregal statt § 984 BGB? *Neujahrgruß* 2004, 13-19.

Münz-Vierboom, B. (2011). Barcodes am archäologischen Objekt – das Fundarchiv und die aktuelle Fundverwaltung. *Archäologie in Westfalen Lippe* 2010, 255-259.

Münz-Vierboom, B. (2014). Computergesteuerte Fundbeschriftung – ein Inklusionsprojekt im Zentralen Fundarchiv. *Archäologie in Westfalen Lippe* 2013, 220-222.

Perrin, K., Brown, D., Lange, G., Bibby, D., Carlsson, A., Degraeve, A., Kuna, M., Larsson, Y., Pálsdóttir, S. U., Stoll-Tucker, B., Dunning, C., Rogalla von Bieberstein, A. (2014). *Archäologische Archivierung in Europa: Ein Handbuch* (EAC Guidelines 1). <http://www.european-archaeological-council.org/publications/eac-guidelines> [4.6.2015].

Schmauder, M. (2014). Das Wissensarchiv wächst – Die Erweiterung des Museumsdepots. *Berichte aus dem LVR-LandesMuseum Bonn* 2014 Heft 1, 5-6.

Trier, M. & Naumann-Steckner, F. (Hrsg.) (2012). *ZeitTunnel – 2000 Jahre Köln im Spiegel der U-Bahn-Archäologie*. Köln: Wienand-Verlag.

van der Haas, V. M. & Schut, P. A. C. (Hrsg.) (2014). *The Valletta Convention: Twenty Years After – Benefits, Problems, Challenges* (EAC Occasional Paper No. 9). Brüssel: Archaeolingua.

Winghart, S. (Hrsg.) (2013). *Archäologie und Informationssysteme – Vom Umgang mit archäologischen Fachdaten in Denkmalpflege und Forschung* (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 42). Hameln: CW Niemeyer Buchverlage.

Michael M. Rind

Zanier, W. (2001). Metallsonden – Fluch oder Segen für die Archäologie? Zur Situation der privaten Metallsucherei unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. *Bericht der Bayerischen Bodendenkmalpflege* 39/40, 1998/99 (2001), 9-55.

Über den Autor

Michael M. Rind ist seit 2009 Direktor des zuständigen Fachamtes für Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe, genannt „LWL-Archäologie für Westfalen“. Seine Habilitation erfolgte an der Phil. Fak. III der Universität Regensburg im Jahr 2000, von 2006 bis 2010 war er als apl. Prof. an der Universität Regensburg tätig, seit 2010 lehrt er als apl. Prof. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Forschungsschwerpunkte liegen in der neolithischen Montanarchäologie, der bronzezeitlichen Siedlungsarchäologie und dem Thema „Opfer“.

*Michael M. Rind
LWL-Archäologie für Westfalen
An den Speichern 7
48157 Münster
michael.rind@lwl.org*